

**II- 908** der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

REPUBLIC ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR SOZIALE VERWALTUNG  
Zl. 30.037/6-20/1972

XIII. Gesetzgebungsperiode  
1010 Wien, den 27. Mai 1972 2

**363/A.B.**  
zu **369/J.**  
Präs. am **31. Mai 1972**

### B e a n t w o r t u n g

---

der Anfrage der Abgeordneten Melter und Genossen  
an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung  
betreffend Ruhen des Anspruches auf Arbeitslosengeld  
(Nr. 369/J)

#### Zu der Anfrage

"Werden Sie einen Ministerialentwurf für eine Novelle  
zum Arbeitslosenversicherungsgesetz ausarbeiten lassen,  
der den Entfall der gegenständlichen Bestimmung (§ 17  
Abs. 2) vorsieht? "

nehme ich wie folgt Stellung:

Nach herrschender Lehre und Rechtsprechung handelt es  
sich - wie der Verwaltungsgerichtshof in seinem Er-  
kenntnis vom 14. Oktober 1953, Slg.Nr. 3138/A, dar-  
gelegt hat - bei der Abfertigung um ein Entgelt,  
welches der Existenzsicherung des Dienstnehmers dienen  
soll. Hiezu gehört aber nicht nur die Erlangung einer  
neuen Erwerbsmöglichkeit, sondern auch das Eingewöhnen  
und Einarbeiten in eine neue Beschäftigung oder in  
sonstige neue Verhältnisse. Damit erfüllt die Abfertigung  
auch den Zweck, dem aus einem Dienstverhältnis Ausge-  
schiedenen das erfahrungsgemäß auftretende Risiko zu  
erleichtern, das ihm durch die Loslösung aus seiner

wie z.B. die Grundrente nach dem Opferfürsorgegesetz und nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz ausgenommen.

Bei Aufhebung der Ruhensbestimmungen nach § 17 Abs. 2 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958 würde sohin des weiteren Arbeitslosen, die über ein Einkommen von monatlich S 2.000,-- verfügen, dieses zur Gänze auf das Arbeitslosengeld angerechnet werden, das praktisch bedeutet, daß diese Personen keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben; Personen, die über ein Einkommen verfügen, das den Betrag von S 2.000,-- monatlich nicht erreicht, würden, sofern es sich um Rentenleistungen aus der Sozialversicherung und Bezüge aus öffentlichen Mitteln handelt, lediglich die Hälfte des ihnen gebührenden Arbeitslosengeldes erhalten; Personen, die jedoch eine Abfertigung erhalten haben, deren Höhe den Betrag von S 2.000,-- monatlich jedenfalls - zum Teil sogar um ein Vielfaches dieses Betrages - übersteigt, würden das Arbeitslosengeld in vollem Ausmaß erhalten.

Nicht zuletzt darf ich darauf hinweisen, daß die Bestimmungen des § 17 Abs. 2 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958, wonach der Anspruch auf das Arbeitslosengeld in der Zeit ruht, der die Abfertigung mit Rücksicht auf das zustehende Entgelt entspricht, nicht den Verlust des Arbeitslosengeldes bedeutet, sondern daß auf Grund dieser Vorschrift eine Hinausschiebung des Zeitpunktes, ab dem das Arbeitslosengeld gewährt wird, eintritt.

Im Hinblick auf die Rechtslage und die dargelegten Erwägungen vermag ich der Aufhebung der Bestimmungen des § 17 Abs. 2 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958, die ein Ruhen des Anspruches auf Arbeitslosengeld im Falle der Gewährung einer Abfertigung vorsehen, nicht näherzutreten.

